

Satzung des Haus- und Grundeigentümergevereins Oldenburg in Holstein und Umgebung e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Haus- und Grundeigentümergeverein Oldenburg in Holstein und Umgebung e. V., im folgenden „Verein“ genannt, hat seinen Sitz in Oldenburg in Holstein. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und Mitglied des Verbandes Schleswig-Holsteinischer Haus- und Grundeigentümer-Vereine e. V.

§ 2 Aufgaben des Vereins

1. Der Verein hat die Aufgabe, die gemeinschaftlichen örtlichen Belange des Haus- und Grundeigentums wahrzunehmen. Ihm obliegt es namentlich, seine Mitglieder zu informieren, zu beraten und zu betreuen sowie allgemein das Verständnis für die Wohnungspolitik und die Aufgaben des Zentralverbandes der Haus- und Grundeigentümer zu fördern.
2. Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Verein insbesondere befugt:
 - a) den örtlichen Zusammenschluss aller Haus- und Grundeigentümer zu fördern,
 - b) Einrichtungen für die Betreuung und Beratung der Haus- und Grundeigentümer zu unterhalten.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Unmittelbar nach Beendigung des Geschäftsjahres hat eine Prüfung der Wirtschafts- und Kassenführung zu erfolgen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welchen das Eigentum oder ein sonstiges dingliches Recht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück zusteht und deren Wohnsitz bzw. Sitz der Verwaltung oder deren Grundstück innerhalb des Vereinsbereiches gelegen ist. Das gleiche gilt für Ehegatten sowie für Verwalter. Bei Gemeinschaften von Eigentümern und sonstigen dinglich Berechtigten können alle Beteiligten die Mitgliedschaft erwerben.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages.
3. Mitglieder, die sich um die Ziele der Organisation Verdienste erworben haben, können in der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern vorgeschlagen werden. Ehrenmitglieder können von der Bezahlung des Mitgliedbeitrages befreit werden.
4. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist dem/der Vorsitzenden spätestens 3 Monate vor Schluss des Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen.
 - b) Bei Haus- und Grundstücksverkauf. Bei Haus- und Grundstücksverkauf erlischt die Beitragszahlung nach schriftlicher Mitteilung des Verkaufs an den Vorstand mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Mitteilung beim Vorstand eingeht. Die Beitragszahlung erlischt sofort, wenn der Käufer die Mitgliedschaft erwirbt.
 - c) durch Tod, ab schriftlicher Mitteilung durch die Erben.
 - d) durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch den/die Vereinsvorsitzend(e)n nach Anhörung des Vorstandes bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach dieser Satzung obliegenden Pflichten oder aus sonstigen wichtigen Gründen. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Der/Die Ausgeschlossene kann binnen vier Wochen beim/bei der zuständigen Verbandsvorsitzenden Beschwerde einlegen. Dies(e)r entscheidet endgültig.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt:

1. die Einrichtungen des Vereins zu benutzen,
2. an den Versammlungen und Kundgebungen des Vereins teilzunehmen und diesen ihre Stimme abzugeben,
3. den Rat und die Unterstützung des Vereins in Anspruch zu nehmen,
4. Mitglieder können ihre satzungsmäßigen Rechte nicht ausüben, wenn ein Beitragsrückstand besteht und mehr als drei Monate nach Aufforderung zur Zahlung des Beitrages verstrichen sind.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. die Belange des deutschen Haus- und Grundeigentums wahrzunehmen und zu fördern.
2. den Verein bei Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen.

§ 7 Beiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge. Der Vorstand stellt eine Beitragsordnung auf. Die Beitragspflicht erstreckt sich über das Kalenderjahr. Die Beiträge sind ganzjährig im Voraus zur Zahlung fällig. Sie sind nicht teilbar. Die Beitragspflicht beginnt bei neuen Mitgliedern mit dem auf den Beitrittsmonat folgenden Monat. Bei Neumitgliedern sind mindestens zwei Jahre Beiträge zu erheben.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vereinsvorstand

1. a) Der Vorstand besteht aus
 - dem/der Vorsitzenden,
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem/der Schatzmeister/Schatzmeisterin,
 - dem/der Schriftführer/Schriftführerin,
 - maximal drei Beisitzern/Beisitzerinnen,
 - falls erforderlich, einem/einer vom Vorstand bestellten Geschäftsführer/Geschäftsführerin.
- b) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - der/die Vorsitzende,
 - der/die stellvertretende Vorsitzende

Jeder von ihnen ist allein berechtigt, den Verein gerichtlich oder außergerichtlich zu vertreten.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der/Die Vorsitzende und sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in sind jeweils in einem besonderen Wahlgang zu wählen.
3. Die Amtszeit aller Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre.
4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % seiner Mitglieder anwesend sind.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
6. Die Mitglieder des Vorstandes gem. Ziff. 1a) erhalten ab dem 1. Jan. 2015 eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:

- die/der Vorsitzende	260,-- €
- die/der stellv. Vors.	80,-- €
- die/der Schatzmeisterin/ Schatzmeister	165,-- €
- die/der Protokollführerin/ Protokollführer	80,-- €
- die Beisitzerinnen/ Beisitzer je Person	60,-- €

Die zu belegenden Aufwendungen für Fahrten mit dem privateigenen PKW sowie Barauslagen, bleiben unberührt.

§ 10 Ämter und Fachausschüsse

1. Den Vorstandsmitgliedern können vom (von der) Vorsitzenden bestimmte Aufgaben übertragen werden.
2. Der/Die Vorsitzende kann für bestimmte Sachgebiete des Haus- und Grundeigentums Fachausschüsse einsetzen. Die Fachausschüsse üben beratende Tätigkeit aus. Ihre Mitglieder werden vom Vorstand bestellt und zu den Sitzungen einberufen.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung und Aussprache über die Belange des Haus- und Grundeigentums und über die Tätigkeit des Vereins in der Verfolgung der ihm gestellten Aufgaben. Es hat jährlich eine Hauptversammlung (Mitgliederversammlung) stattzufinden. Dieser obliegen namentlich folgende Aufgaben:
 - a) den/die Vorsitzend(e)n, seinen/seine/ihren/ihre Stellvertreter/in und die weiteren Vorstandsmitglieder zu wählen.
 - b) die Entgegennahme der vom Vorstand vorzulegenden Jahresrechnung einschließlich des Prüfungsberichtes und eines Tätigkeitsberichtes sowie die Erteilung der Entlastung für den Vorstand.
 - c) die Bestellung von zwei Kassenprüfern / Kassenprüferinnen.
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

2. Außer der Hauptversammlung finden Mitgliederversammlungen nach Bedarf statt, wenn mindestens 20% der Mitglieder diese schriftlich unter Angabe eines Grundes beantragen.
3. Der Verlauf und die Beschlüsse der Hauptversammlung sind durch eine Niederschrift zu beurkunden, die vom (von der) Vorsitzenden und dem/der Schriftführer(in) zu unterzeichnen sind.
4. In der Mitgliederversammlung können sich die Mitglieder durch Ehegatten, volljährige Abkömmlinge oder durch den/die Verwalter(in) ihres Haus- und Grundeigentums vertreten lassen. Eine schriftliche Vollmacht muss vorhanden sein. Ein(e) Verwalter(in) hat in der Versammlung nur eine Stimme.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom (von der) Vorsitzenden einberufen und von ihm/ihr geleitet. In der fristgerechten, schriftlichen Einladung (15 Tage) ist die Tagesordnung aufzuführen.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Bei Satzungsänderungen bedarf es der Zustimmung von 75 % der anwesenden Mitglieder.
7. Anträge für die Mitgliederversammlung müssen 5 Werktage vor dem Versammlungstag bei dem/der Vorsitzenden oder seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter(in) schriftlich eingegangen sein.
8. Der/Die Verbandsvorsitzende oder sein/seine/ihre/ihr Beauftragt(e)r haben das Recht, an Jahreshauptversammlungen teilzunehmen.

§ 12 Öffentliche Kundgebungen

Zur Unterrichtung der Haus- und Grundeigentümer sowie der Öffentlichkeit kann der Verein öffentliche Kundgebungen veranstalten.

§ 13 Verkündigungen

Veröffentlichungen des Vereins erfolgen in der „Norddeutschen Hausbesitzer Zeitung“, die den Mitgliedern zugestellt wird. Dem/Der Vorsitzenden bleibt es überlassen, zu Ankündigungen neben der Fachzeitung weitere Publikationen zu wählen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss kann nur gefasst werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von 75 % der anwesenden Mitglieder. Vor Beschlussfassung ist der Landesverband gutachtlich zu hören. Das Gutachten ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.
2. Bei Beschlussunfähigkeit kann der Vorstand eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Einberufung der zweiten Versammlung kann gleichzeitig mit der ersten erfolgen.
3. Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation des Vereinsvermögens durch die beiden Vorsitzenden, sofern nicht die Auflösungsversammlung andere Liquidatoren wählt.
4. Der Überschuss ist dem Landesverband zu überweisen.

§ 15 Rechtsstreitigkeiten

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern, insbesondere betreffend Beitragszahlung, ist das für den Verein zuständige Amtsgericht.

Eingetragen beim Amtsgericht Lübeck,

Vereinsregister-Nr. 251

Oldenburg in Holstein, den 14. Mai 2015

gez. Ulrich Nörtemann

Vorsitzender

gez. Hubertus Meyer

stellv. Vorsitzender